

Präzisierung des Anlegerkreises gemäss Art. 6 der Statuten der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule

17. November 2020

Gestützt auf die Statuten der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Art. 6 Abs. 2 beschliesst der Stiftungsrat das vorliegende Reglement:

Art. 1 Anlegerkreis

¹Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen:

- a) registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48 BVG;
- b) Einrichtungen, die gemäss Art. 1e BVV 2 und Art. 1 Bst. a ASV eine Vorsorgeeinrichtung (1e Stiftung) ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern;
- c) nicht registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im überobligatorischen Bereich (insb. Kaderlösung oder Kadervorsorgeeinrichtung) ist;
- d) Gemeinschafts- oder Sammelstiftung
- e) Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG);
- f) Anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Art. 82 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 1 BVV 3 (Säule 3a-Stiftungen);
- g) weitere Vorsorgevehikel der beruflichen Vorsorge ist, welche gemäss Art. 10 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz USA („DBA CH-USA“) in Verbindung mit der Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 als qualifizierende Vorsorgeeinrichtungen anerkannt werden; zusammen mit dem Aufnahmegesuch sind zwingend die Statuten und das Reglement einzureichen
- h) Anlagestiftungen nach Art. 53g ff BVG, deren Anlegerkreis sich auf die vorgenannten Einrichtungen beschränkt;

²Juristische Personen, die kollektive Anlagen von Einrichtungen, wie in Abs. 1 definiert, verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Art. 2 Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung)

¹Anleger anerkennen mit Unterzeichnung des Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung) die Stiftungssatzungen und bestätigen, dass sie in ihrem Domizilkanton die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbefreiung von Vorsorgeeinrichtungen erfüllen.

²Anleger bestätigen mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, dass sie alle Bedingungen des DBA CH-USA inklusive den Bestimmungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 erfüllen, die notwendig sind, den 0%- Quellensteuersatz gemäss Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA zu beanspruchen, insbesondere derjenigen, welche sich auf die Einschränkung von Abkommensvorteilen beziehen.

Art. 3 Anlegerstatus

Gemäss Art. 1 des Reglements der Anlagestiftung entscheidet die Geschäftsführung über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 17. November 2020 in Kraft.